

## Beschlussempfehlung<sup>\*)</sup>

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 16/12255, 16/12599 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes und anderer Gesetze**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Frank Schäffler, Hans-Michael Goldmann, Dr. Hermann Otto Solms, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/11458 –

**Reform der Anlegerentschädigung in Deutschland**

### A. Problem

Das Europäische Parlament und der Rat haben am 11. März 2009 die Richtlinie 2009/14/EG zur Änderung der Richtlinie 94/19/EG über Einlagensicherungssysteme im Hinblick auf die Deckungssumme und die Auszahlungsfrist (ABl. L 86 vom 13.03.2009, S. 3ff.) vorgelegt, die zum 30. Juni 2009 in nationales Recht umzusetzen ist. Außerdem sind durch die Finanzmarktkrise und die praktischen Erfahrungen mit der Einlagensicherung und der Anlegerentschädigung in Deutschland seit Inkrafttreten des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAEG) im Jahr 1998 weitere Änderungen erforderlich geworden. Der Änderungsbedarf bezieht sich insbesondere auf die Vorschriften zur Finanzierung der Entschädigungseinrichtungen und der Prüfung der Mitgliedsunternehmen.

\*) Der Bericht wird gesondert verteilt.

## **B. Lösung**

### **Zu Buchstabe a**

Durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung werden zunächst die Vorgaben der EU-Richtlinie umgesetzt. Hierdurch werden ab dem 30. Juni 2009 die Mindestdeckung für Einlagen auf 50.000 € angehoben und die bisher in Deutschland geltende Verlustbeteiligung von Einlegern abgeschafft. Ab dem 31. Dezember 2010 ist eine Anhebung der Mindestdeckung auf 100.000 € und eine Verkürzung der Auszahlungsfrist auf maximal 30 Arbeitstage vorgesehen. Außerdem werden die gesetzlichen Bestimmungen zur Finanzierung der Entschädigungseinrichtungen und zur Prüfung der Mitgliedsinstitute konkretisiert und stärker am Risiko der Institute, einen Entschädigungsfall herbeizuführen, ausgerichtet.

Der Finanzausschuss empfiehlt insbesondere folgende Veränderungen:

- Anpassung des Begriffs der durch das EAEG erfassten Institute aufgrund der Vorgaben des Kreditwesengesetzes (KWG) und der EU-Finanzmarkttrichtlinie (2004/39/EG).
- Zuordnung der Portfolioverwaltung eines fremden Investmentvermögens durch eine Kapitalanlagegesellschaft zur individuellen Portfolioverwaltung i. S. d. § 7 Abs. 2 Nr. 1 InvG und damit Klarstellung der ständigen Auslegungspraxis der BaFin mit der Folge, dass diese Kapitalanlagegesellschaften der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zugeordnet werden.
- Einführung einer Informationspflicht von Entschädigungseinrichtungen gegenüber den betroffenen Instituten über das weitere Vorgehen bei Entschädigungsverfahren, die die Erhebung von Sonderbeiträgen in mehreren Teilbeträgen vorsehen.
- Ermöglichung der Kreditaufnahme durch Entschädigungseinrichtungen für die Überbrückung eines vorübergehenden Finanzbedarfs nach Feststellung des Entschädigungsfalls.
- Einführung der Möglichkeit, die grundsätzliche Pflicht der Entschädigungseinrichtungen zur Prüfung von Mitgliedsunternehmen unter dem Gesichtspunkt der Zweck- und Verhältnismäßigkeit flexibler auszurichten.
- Ergänzung des Wertpapierhandelsgesetzes:
  - Einführung einer Kooperationspflicht zwischen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Bundesnetzagentur im Bereich des Energiehandels.
  - Erweiterung des Verbotes der Marktmanipulation auf Emissionsberechtigungen.
  - Ausdehnung der strafrechtlichen Verfolgbarkeit von Marktpreismanipulation auf Auswirkungen auf den Preis einer Ware oder eines ausländischen Zahlungsmittels.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 16/12255, 16/12599 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Zu Buchstabe b**

Der Antrag stellt fest, die aktuelle Situation im Entschädigungsfall Phoenix Kapitaldienst GmbH sei weder für die geschädigten Anleger noch für die Mitgliedsunternehmen der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) hinnehmbar. Der Bund trage hierbei einen großen Teil der Verantwortung. Dieser habe sich die Bundesregierung zu stellen. Darüber hinaus fordert der Antrag die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zur grundlegenden Reform des Anlegerentschädigungs- und Einlagensicherungssystems in Deutschland vorzulegen.

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/11458 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

#### **Zu Buchstabe a**

##### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine

##### **2. Vollzugsaufwand**

Keine

#### **Zu Buchstabe b**

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte werden in dem Antrag nicht angegeben.

### **E. Sonstige Kosten**

#### **Zu Buchstabe a**

Durch die Einführung eines Systems zur risikoorientierten Prüfung der den Entschädigungseinrichtungen zugeordneten Institute entstehen diesen höhere Verwaltungskosten, welche einerseits über erhöhte Beiträge gemäß den geänderten Beitragsverordnungen gegenüber den Instituten eingefordert werden. Andererseits ist zu erwarten, dass solche Prüfungen dazu beitragen, Entschädigungsfälle frühzeitiger zu erkennen und abwenden zu können oder zumindest die Schadenshöhe zu verringern. Deshalb ist damit zu rechnen, dass die Beitragshöhe für die Unternehmen durch die getroffenen Maßnahmen nicht signifikant beeinflusst wird. Die Kosten können nicht näher quantifiziert werden.

#### **Zu Buchstabe b**

Sonstige Kosten werden in dem Antrag nicht angegeben.

## **F. Bürokratiekosten**

### **Zu Buchstabe a**

Mit dem Entwurf wird eine Informationspflicht für Unternehmen eingeführt. Dabei handelt es sich um die Pflicht für Einlagenkreditinstitute, der Entschädigungseinrichtung innerhalb von einer Woche die zur Berechnung von Entschädigungsansprüchen erforderlichen Daten zu liefern. Die Pflicht zur Datenlieferung führt zu zusätzlichen Bürokratiekosten in Höhe von 933 000 Euro.

Im Übrigen entstehen für die Wirtschaft, die Verwaltung und die Bürger keine nennenswerten weiteren Bürokratiekosten.

### **Zu Buchstabe b**

Angaben zur Einführung, Änderung oder Aufhebung von Informationspflichten sind in dem Antrag nicht enthalten.

elektronische Vorab-Fassung\*

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf den Drucksachen 16/12255, 16/12599 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 (Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4“ die Angabe „oder Satz 3“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4“ die Angabe „oder Satz 3“ eingefügt.

cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes, denen eine Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 des Investmentgesetzes erteilt worden ist und die zur Erbringung der in § 7 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 des Investmentgesetzes genannten Dienst- oder Nebendienstleistungen befugt sind.“

b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird jeweils das Wort „Tagen“ durch das Wort „Arbeitstagen“ ersetzt.

bb) In Buchstabe c wird in Absatz 4 Satz 2 das Wort „Werkta-ge“ durch das Wort „Arbeitstage“ und das Wort „vorzu-nehmen“ durch das Wort „vornehmen“ ersetzt.

c) Nummer 7 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „hiernach“ die Wörter „vorbehaltlich Absatz 4“ eingefügt.

bbb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Fall der Erhebung von Teilbeträgen hat die Entschädigungseinrichtung die betroffenen Institute über die von ihr beabsichtigte weitere Vorgehensweise zu informieren.“

ccc) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden neuer Absatz 3a und wie folgt geändert:

aaaa) In Satz 4 wird das Wort „voraussichtliche“ gestrichen und werden nach dem Wort „Entschädigungsleistung“ die Wörter „und den Kosten“ eingefügt.

bbbb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Stellt die Entschädigungseinrichtung fest, dass der tatsächliche Mittelbedarf für die Gesamtentschädigung den nach den Sätzen 3 oder 4 ermittelten Betrag übersteigt, ist die Entschädigungseinrichtung verpflichtet, unverzüglich nach dieser Feststellung weitere Sonderbeiträge zur Deckung des Mittelbedarfs zu erheben.“

- bb) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Anstelle der Beitragserhebung nach Absatz 3 Satz 1 kann die Entschädigungseinrichtung einen Kredit aufnehmen, wenn zu erwarten ist, dass dieser Kredit einschließlich der Zinsen und Kosten innerhalb des laufenden und des darauf folgenden Abrechnungsjahres aus dem verfügbaren Vermögen vollständig zurückgeführt werden kann, ohne dass eine Erhebung von Sonderzahlungen erforderlich wird.“
- cc) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 4 Satz 1 und 2“ ersetzt.
- d) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b wird in Absatz 1 Satz 1 das Wort „hat“ durch das Wort „soll“ und das Wort „vorzunehmen“ durch das Wort „vornehmen“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe c wird Absatz 4 wie folgt geändert:
- aaa) Satz 7 wird gestrichen.
- bbb) Im bisherigen Satz 8 werden die Wörter „nach Satz 3“ gestrichen.
- ccc) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Entschädigungseinrichtungen haben der Deutschen Bundesbank oder, in den Fällen des Satzes 3, den geeigneten Dritten den Personal- und Sachaufwand zu ersetzen.“
- e) Nummer 14 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 2 werden die Wörter „, die nach Ausscheiden des Instituts festgestellt werden,“ gestrichen.
- bb) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Für Entschädigungsfälle, die vor dem [einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Kalendertages] festgestellt worden sind und bei denen das Entschädigungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, ist § 8 Absatz 3 bis 10 in der ab dem [einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Kalendertages] geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
1. An die Stelle der Unterrichtung durch die Bundesanstalt nach § 8 Abs. 3 Satz 1 tritt der [einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Kalendertages].
  2. Hat die Entschädigungseinrichtung zur Deckung des Mittelbedarfs bereits vor dem [einsetzen: Datum des

auf die Verkündung folgenden Kalendertages] einen Kredit aufgenommen, entfällt die Verpflichtung zur Erhebung von Sonderbeiträgen nach § 8 Abs. 3 Satz 1, soweit der Mittelbedarf durch den Kredit gedeckt wird.“

- cc) In Absatz 4 wird das Wort „einen“ durch das Wort „ein“ ersetzt.
2. Artikel 5 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes) wird wie folgt gefasst:

## **„Artikel 5**

### **Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes**

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. März 2009 (BGBl. I S. 607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 werden nach den Wörtern „die Handelsüberwachungsstellen“ ein Komma und die Wörter „die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Energiewirtschaftsgesetzes“ eingefügt.
2. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „an denen Finanzinstrumente“ die Wörter „oder Waren“ eingefügt.
3. § 20a Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für

  1. Waren im Sinne des § 2 Abs. 2c,
  2. Emissionsberechtigungen im Sinne des § 3 Abs. 4 Satz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und
  3. ausländische Zahlungsmittel im Sinne des § 51 des Börsengesetzes,

die an einer inländischen Börse oder einem vergleichbaren Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gehandelt werden.“
4. § 38 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer eine in § 39 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 oder Abs. 2 Nr. 11 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch

  1. auf den inländischen Börsen- oder Marktpreis eines Finanzinstruments, einer Ware im Sinne des § 2 Abs. 2c, einer Emissionsberechtigung im Sinne des § 3 Abs. 4 Satz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes oder eines ausländischen Zahlungsmittels im Sinne des § 51 des Börsengesetzes,

2. auf den Preis eines Finanzinstruments an einem organisierten Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
  3. auf den Preis einer Ware im Sinne des § 2 Abs. 2c, einer Emissionsberechtigung im Sinne des § 3 Abs. 4 Satz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes oder eines ausländischen Zahlungsmittels im Sinne des § 51 des Börsengesetzes an einem mit einer inländischen Börse vergleichbaren Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum  
einwirkt.“
3. Artikel 6 (Änderung des Investmentgesetzes) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
2. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „mit Entscheidungsspielraum“ die Wörter „einschließlich der Portfolioverwaltung fremder Investmentvermögen“ eingefügt.
    - b) In Nummer 4 werden den Wörtern „die Verwahrung“ die Wörter „soweit die Erlaubnis die Dienstleistung nach Nummer 1 umfasst,“ vorangestellt.“
4. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 6a eingefügt:

### **„Artikel 6a**

#### **Änderung des Zahlungsdienstleistungsgesetzes**

Artikel 3 Nummer 1 des Zahlungsdienstleistungsgesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle des Gesetzes] wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a wird die Angabe „Nummer 6“ durch die Angabe „Nummer 8“ ersetzt.
  2. In Buchstabe b wird die Angabe „Nummer 7 Buchstabe c“ durch die Angabe „Nummer 9“ ersetzt.
  3. In Buchstabe c werden die Wörter „Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt: „8. durch“ durch die Wörter „Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt: „10. durch“ ersetzt.
  4. Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) In dem Satzteil nach der neuen Nummer 10 wird die Angabe „Nr. 1, 2, 4, 7 und 9“ durch die Angabe „Nr. 1, 2, 4, 7, 9 und 10“ ersetzt.“
- b) den Antrag auf Drucksache 16/11458 abzulehnen.

Berlin, den 13. Mai 2009

**Der Finanzausschuss**

**Eduard Oswald**  
Vorsitzender

**Klaus-Peter Flosbach**  
Berichterstatter

**Jörg-Otto Spiller**  
Berichterstatter

**Frank Schäffler**  
Berichterstatter

elektronische Vorab-Fassung\*